

www.e-rara.ch

Widertäuffer-Ordnung

Stand Bern

Getruickt zu Bern, MDCCVII [1707]

Universitätsbibliothek Bern

Persistent Link: <https://doi.org/10.3931/e-rara-130438>

www.e-rara.ch

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien – von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material – from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes – des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

Nutzungsbedingungen Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelnformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [Link]

Terms of Use This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [Link]

Conditions d'utilisation Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [Link]

Condizioni di utilizzo Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [Link]

26

Widertäuffer-Ordnung:

Darinnen enthalten

Wie in der Stadt BERN Teutschen Landen

Wider die Widertäuffer

Als

Ungehorsame / verführerische und widerpenstige Leut
verfahren / und dieselben abgeschaffet / und
gestrafft werden sollend.



Getruckt zu BERN / in Ho h Oberkeitlicher Truckerey:

MDCCVII.

1800

...

...

...

...

...

...

...



Wir Statthalter / Ráht und Bürger der Statt Bärn / entpieten Unsern Ober- und Under Amtleuten und Borgesekten Geist- und Weltlichen Stands / auch allen und jeden Unseren getreuen / lieben und gehorsamen Underthanen / in allen Stätten / Graffschafften / Herrschafften und Gerichten Unserer Teutschen Landen / Unseren geneigten guten Willen und
A ij gnádi

gnädigen Gruss / und darben zu ver-
 nehmen: Demnach Wir mit sonderem
 Herkleynd verspüren müssen / daß die
 von Unseren lieben Regiments-Vor-
 deren und Uns / wider die von Zeit
 zu Zeit im Land befindliche / so ge-
 nannte Widertäuffer / vorgekehrte
 gütlichere und gelindere Mittel bishe-
 ro ein mehrers nicht versangen wol-
 len / als daß / leyder! solche mehr zu-
 als abgenommen; Solche Leut aber
 eine Lehr und Glauben haben / die nicht
 allein verschiedenen Lehrsätzen der Re-
 formierten Christlichen Kirchen gantz
 widerig; Sondern auch den Hoch-
 Oberkeitlichen Stand und Policeny-
 Wesen gänzlich über einen Hauffen
 werf-

werffen : Wie dann sie nicht gestehen
wollen / daß der Stand der Oberkeit
von und mit Gott seye / weniger mit
dem Christenthum bestehen möge /
dahero ihrer natürlichen von Gott ge-
gebenen Oberkeit die schuldige Treu
und Warheit zu leisten mit dem Eyd
sich zu verbinden weigeren / ja das
liebe Vaterlandt im Nothfahl zu
schützen und zu schirmen rath auß-
schlagen ; So daß Wir anders
nichts / als Verwirrung und gröf-
fers Unheil vorsehen können / ja Un-
seren Oberkeitlichen Stand / und
übrige Unsere liebe / getreue und ge-
horsame Underthanen in nicht gerin-
ge Gefahr setzen wurden / wann Wir

solche Leut ferners gedulden / und ih-
 rem Wesen nachsehen solten: So ha-
 ben Wir Uns nohtzwingen befunden
 / nunmehr mit harterem Ernst
 Uns deren zu entladen/als die Wir je-
 nige/ so den schuldigen gehorsam Uns/
 ihrer rechtmässigen Oberkeit zu leisten
 sich weigerend / auch nicht mehr für
 Unsere Underthanen halten können;
 sondern im Gegentheil sie hiemit als
 Ungehorsame und Widerspenstige/als
 so Unserer Oberkeitlichen Guld und
 Gnad ganz unwürdige erklärt haben/
 und hinfüro selbige als solche halten
 und straffen wollend.

Und damit Wir nun mit Gottes Hülff und
 Beystand dieses Unkraut in Unseren Lan-
 den aufwurheln / und Unsere gehorsame/
 liebe

liebe Underthanen vor den Ungehorsamen und
 widerspenstigen entdecken und onderscheiden :
 Die ersteren dann Unsers Hoch- / Oberkeitlichen
 gnädigen Willens / Schutz und Liebe / durch
 Unsere an sie abschickende Ehren- / Botschafften
 wolmeinend versichern: Die letzteren aber / fahls
 alles treuherbige vermahnungen widermahnen un-
 fruchtbar außfallen solte / dermahnen mit längst-
 verdienter Straff belegen / und Unsere Land von
 ihnen säubern könnind : So haben Wir für
 thunlich erachtet / aller Orten / da sich derglei-
 chen Leut befinden / von aller Mannschafft / so
 das sechs zehende Jahr erreichet / und drüber ist /
 Niemand außgenommen / durch außschickende
 Deputatschafften auß Unseren Mittlen eine all-
 gemeine Endliche Huldigung auffnehmen zu
 lassen / so daß bevorderst Unserem außgeschrie-
 benen Befehl nach von Kilchhörj zu Kilchhörj
 eine genaue Verzeichnuß aller Manns- / Perso-
 nen auff's fleissigst gemacht / Unseren Abgeord-
 neten bey ihrer Ankunfft zugestellt / bey der Hul-
 digung einer nach dem anderen mit Namen und
 Zunahmen abgelesen / jedoch allwegen in einem
 mahl nur eine söliche Anzahl hervor beruffen und
 beendiget werden solle / daß man beobachten und
 sehen

sehen könne/ob ein jeder würcklich den Eyd nach
gesprochen und geschworen habe.

Welche aber dieser Huldigung sich außseren/
und sich nicht einfinden wurden / die sollend in
Unsere Hauptstatt vor die darzu bestellte Sam-
mer zu dreyenmahlen citiert/und die / so das er-
ste/ andere und dritte mahl nicht erscheinen/ und
den Eyd der Treu nicht ablegen wurden/ gleich
denen/so die Huldigung würcklich weigeren/ als
ungehorsame und widerseckliche gehalten / alles
ferneren Oberkeitlichen Schutzes unwürdig ge-
achtet/und für eins/ und allemahl auß dem Land
verwiesen werden. Es wäre dann Sach/das
der eint oder andere gnugsam beybringen könnte/
das er Leibs Noht halben zu erscheinen gehin-
dert worden/welchen falls dann ein solcher ent-
schuldiget/aber den Huldigungs Eyd alsobald
abzulegen schuldig seyn soll.

Damit aber solche Leut sehen und erfahren
müssind / das wir nichts anders / als Unseren
Oberkeitlichen Stand / und die Key und Ei-
nigkeit Unserer Landen suchen/und wider ihres
Leibs noch Guts begehren / So wollend Wir
einem

einem jeden / das Land für eins und allemahl abzutreten / und in dessen seine Sachen in Richtigkeit zu bringen / vom Tag der Huldigung an zu rechnen ein Monat lang Termin und Zeit vergönnet / und annoch verwilliget haben / sein Gut / was ihme nach Theilung mit Weib und Kindern / Zahlung der Schulden und Kosten bezeuhen mag / auf Abstateung des vom wegzeuhenden Gut gewohnten Abzugs / fünff vom hundert / mit sich hinweg zunehmen: Dargegen er aber / er für sich und seine mitgezogene oder draussen erzeugende Kinder das Land und Heimaths Recht für eins und allemahl gänglichen verlohren; Und wann er sich gleich nachwärts bekehren wurde / solches nicht mehr zu suchen haben / sondern als ein Frömbder geachtet werden soll.

So bald dann diß gesetzte Termin verlossen / sollen Unsere Under- Ambtleut / Wacht- und Trüllmeister jeder Gemeind und Kirchhöri fleißige Achtung geben und Aufsicht haben / ob keine dergleichen Leuth sich hinder ihnen befinden / welchen fahls sie selbige alsobald greiffen / und ihren Ober- Ambtleuten einlieffern: Da aber sie hieran säumig / und ein Vorsatz ihrer

B

Hin

Hinlässigkeit zu verspüren wäre/ ihrer Diensten
entsetzt werden sollend.

Darbey es aber nicht verbleiben soll / son-
dern wollend auch / daß unsere Ambtleut durch
Bestellte solche auffsuchen und behendigen lassen;
Die Kosten aber auß deren Gut / so sich also
noch im Land befinden wurden/ erhebt werden
sollind.

Es ist auch Unsere verordnete Cammer be-
felchnet / fahls die Under Ambtleut und Ge-
meinden in der anbefohlenen Entdeck und Be-
hendigung sich saumselig erzeigen wurden / sie
auß solchen Gemeinden Geysel nehmen / und
allhier im Kosten der Gemeinden / oder deren /
so den Unterschlauff gegeben / so lang auffbehal-
ten solle / biß solche Leut völlig behendiget und
aufgemustert seyn werdend.

Solten aber / gleichnun etliche mahl be-
sehen / jenige / so diesere widerspenstige Leuth
auffzusuchen und zu behendigen befelchnet sind/
angegriffen werden: Sollend dieselben sich ernst-
hafte und auff möglichste weiß wehren / und was
sie

sie den Angreiffen vor Schaden zufügen / bereits gnugsam verantwortet haben.

Diesen ungehorsamen und widerspenstigen Leuten aber / so viel deren nach verflössener Zeit behendiget werden / und so fern es nicht Lehrer sind / wann alles zusprechen bey ihnen nichts verfangen will / soll der Eydt der Lands Verweisung vorgelesen / und sie zum Land hinaus geführt werden.

Ihr Gut aber nach Abzug der Behendigung und anderer ihretwegen aufgangenen Kosten den Kirchhörenen heimgefallen seyn / so daß die jährliche Nutzung darvon zu Cuffnung Kirchen und Schulen verwendet : um alle solche Güter aber nicht allein in jeder Kirchhört um das / so ihra zugefallen / sonderen auch in Unser allhiefigen Camer ein Urbar auffgerichtet / und all solch Gut samt denen darauß erhebtten Kosten darinnen specificierlich verzeichnet werden soll / damit man zu allen Zeiten sehen könne / wie man mit dem Gut umgegangen.

Burden aber dergleichen widerspänstige
 B ij Leuth

Leuth über obgedachte Lands Verweisung hin/
dem Oberkeitlichen Willen/ und dem ihnen vor/
gelesenen Eyd zuwider/widerum ins Land zu/
kommen sich gelusten lassen: Sollen selbige wide/
rum obverdeuter massen auffgesucht / behendi/
get / und wann nochmahliges Zusprechen und
Bermahnen bey ihnen nichts verfangen will/ sie
dennoch aber nicht Lehrer wären / mit Ruhten
aufgeschmeißt / bezeichnet / und widerum / als
obstah / des Lands verwiesen werden.

Falls aber sie so vergessen wären / daß sie
darüber nochmahlen widerum ins Land kom/
men / und behendiget wurden / sollen selbige
stracks allhero in Unsere Hauptstatt gewahr/
samlich gebracht / und in Unserer Gefangen/
schafft an Eysen geschlagen werden: Da Wir
Uns vorbehalten und entschlossen sind/ denn zu/
mahlen selbige nach beschaffenen Dingen / ent/
weders auff die Galeeren / oder sonsten übers
Meer zu verschicken / oder auch gar am Leben zu
straffen.

Der Lehreren halb aber / die wir für Ver/
führer und Aufwickler des Volcks halten / wol/
len Wir / daß selbige voraus mit allem Fleiß
auff

auffgesucht / behendiget und gefangen und gebunden allhero in Unsere Obere Gefangenschaft geliefert werdind : da Wir von einem jeden Uns eingeliferten Lehrer zu einer Recompens und Vergeltung alsobald ein hundert Reichsthaler bezahlen lassen : Disere Verführer dann nach beschaffenen Dingen auf die Galleren / oder sonsten übers Meer verschicken / oder gar am Leben straffen / ihr Gut aber gleichwohl nach Abzug der Kösten den Kirchhören obverdeuter massen / überlassen werdend.

Wir wollend auch allhier den Articul Unsers vorigen Täußer Mandats vom 10. Julij 1693. widerum dahin erfrischer haben / daß von selbigem Dato an / alle ihre Verhandlungen / auffgerichtete Instrument / Verkäuff / Gültbriefen / Obligationen und andere dergleichen Veranschreibungen ungültig und krafftlos seyn sollend.

Betreffend dann diejenigen / welche dergleichen ungehorsame Täußerische Leut wüßentlich und vorsehlich auffnehmen / ihnen Vorshub thun / statt und platz / Herberg und Un-

derschlauff geben wurden; behaltend Wir Uns vor / dieselben / je nach beschaffenen Dingen / neben Abtrag der Kosten / mit Gefangenschaft / dem Schallenwerck / Lands Verweisung / oder anderer schmächlicher Leibs Straff zu belegen.

Damit auch dergleichen ungehorsame und widerspenstige Täußer Leut in Unseren Landen und Gepieten sich nirgendswo auffhalten / Lehen bestehen / Dienst nehmen / oder sonst ein schleichen könnind; Habend Wir aller Orten Teutschen und Welttschen Lands durch ein außgeschriebenes Verbott / die Anstalt verfüeget / daß bey fünfzig Pfunden Buß Niemand zu Statt und Land / wer der seye / einichen Lähens Mann / Bestcher eines Guts / Knecht oder Dienst annemen solle / der nicht einen glaubwürdigen Schein von dem Amtsmann seines Heymats besiglet außweisen kan / daß er ein ehrlicher und gehorsamer Underthan seye / und so es eine Manns Person / den End der Treu geschworen habe: für welchen Schein aber / deren Wir eine grosse Anzahl trucken und Unseren Ambtleuten zu stellen lassen / mehr nicht als dem Amtsmann für auffgetrucktes Pütschafft zwey
Kreu

Kreuzer/und dem Schreiber für Hinzusetzung
 des Namens auch zwen Kreuzer bezahlt wer-
 den soll: Welchem nach auch diejenigen Läh-
 Leut oder Knechte/so dißmahl bereits auff ih-
 rem Heymat in Diensten sind / sich allerfürder-
 lichst in ihre Heymat begeben / den Eyd ablegen/
 und dessen Schein nemmen sollend.

Und weilien durch den Eyd oder vornemen-
 de Huldigung die diesen Verführeren anhan-
 gende Weibs Personen nicht in Erfahrung ge-
 bracht werden können: Als wollen Wir gehebt
 und geordnet haben / Daß von nun an / und
 dann füröhin alle Jahr auß wenigste einmahl
 Unsere Kirchendiener mit Zuthun zwenyer Schor-
 richteren aller Orten in ihren Gemeinden einen
 Umgang thun/alle Kriegs Angehörige/Mann
 und Weib / Alte und Junge / von Haus zu
 Haus ordentlich verzeichnen/auff dieselben / son-
 derlich aber die Weibs Personen/ ob sie die Pre-
 digen/ Kinderlehren und Underweisung der Al-
 ten/wie auch die heiligen Sacrament gebührend
 und fleißig besuchind/ihre Kinder nicht zu rech-
 ter Zeit oder gar nicht tauffen lassind / und so es
 an der Zeit/nicht in die Schulen schickend/gestif-
 sen

fenlich achten/und fahls durch all solches Außbleiben oder Underlassung/sie sich als ungehorsame Täußerische Leut erzeigen wurden / vor Ghorgericht beschickt / oder sonsten von ihnen den Kirchendieneren zum anderen und dritten mahl zu Leistung ihrer schuldigen Pflicht gegen Gott und der Hohen Oberkeit / treuwherzig vermahnet/und eines besseren unterweisen/bey verharrendem Ungehorsam aber dem Ober Ambtsmann verleydet / von selbigem behendiget / die jungen und vermöglichen Weibs Personnen alsobald des Lands verweisen / des Guts und anderen Fählen halb dann/sonderlich wann sie wider ins Land kommen solten / gehalten werden sollind / gleich der Manns Personnen halb hiervoor außgetrucket ist.

Die gar alten und presthafften Weibs Personnen aber/wann vorläuffiges zusprechen und vermahnen nicht Platz finden mag/ sollend gewahrsamlich allhero in Unsere Insul/ an darzu bereitete Ort geführt/ und allda in ihrem Kosten in ewige Gefangenschafft gelegt/ und ohne Versprechung des schuldigen Gehorsams nicht los gelassen werden : Da Wir die Gefangenschafft

schafften also zurüsten lassen/ daß Niemand mit selbigen wird reden / noch / wie etwann hiervor beschehen / sie wird loos machen können.

Und weilen diese Ungehorsame / wider-
spenstige Täuferische Leuth sich scheuend / mit den übrigen Unseren gehorsamen Underthanen die Kirchen und Gottes-
Dienst zubesuchen / und die heiligen Sacrament zu gebrauchen / sich also muhtwillig und vorseklich absondern: So wollend Wir hiemit auch selbige von der Kirchen außgeschlossen / und hiemit geordnet haben: Daß alle im Land in diesem Irthum und Eigesinnigkeit absterbende Mann- und Weibs-
Personen auff keinen Kirchhof / oder sonst gewohnte Grabstell begraben werden sollind.

Im übrigen / was in diesem Mandat nicht außgetrucket / lassend Wir es bey hievorigen Befelch / und Ordnungen verbleiben: Und wollend demnach allen Unseren Ober- und Under Ambtleuthen / Predicanten und Underthanen alles Ernsts / und bey dem Uns schuldigen Gehorsam und geschwornen End eingeschärffet haben / einem jeden geflissenlich und unaußgesezt alles

S

ver

vermögens beizutragen/dasß Unser so ernst/ge-
 meynter Will vollzogen werden möge: Massen
 Wir uns zu einem jeden versehen: Widrigen
 und ohnverhoffenden fahls aber die / so ihre
 Pflicht nicht leisten wurden/Unsere Ungnaden
 ohnfehlbarlich zugewarten haben werdend.
 Geben in Unser Grossen Rahts/Versammlung/
 den 20.22.25.und 27.Hornung des Sechs-
 zehenhundert Neunzigsten und
 Fünfften Jahrs.

I 6 9 5.

